

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht verpflichtet, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Bestellungen

Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erfolgen. Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung/Ergänzung zu bestätigen.

Bestellungen/Änderungen/Ergänzungen, welchen nicht binnen 2 (zwei) Werktagen nach Eingang vom Lieferanten widersprochen werden, gelten als angenommen.

Dessen ungeachtet ist MTCE berechtigt, solche Bestellungen/Änderungen/Ergänzungen innerhalb von 2 (zwei) Wochen seit Zugang beim Lieferanten zu widerrufen, zu denen MTCE keine ausdrückliche Bestätigung vorliegt. Liegt uns innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk an.

3.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse wird der Lieferant uns unverzüglich mitteilen. Treten die erwähnten Hindernisse bei uns auf, gilt für unsere Abnahmepflicht entsprechendes.

3.3 Kommt der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, so ist der Auftraggeber nach Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Wird erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der Auftragnehmer unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen. Damit werden die Rechte des Auftraggebers in keiner Weise berührt.

4. Preis und Zahlung

4.1 Die Preise verstehen sich frei unserem Werk, einschließlich Verpackung, falls nicht anderweitig vereinbart.

4.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck nach vertragsgemäßem Wareneingang und Ergänzung der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, 30 Tagen mit 2 % oder 60 Tagen netto, falls nicht anderweitig vereinbart. Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

4.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Waren zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungs-verpflichtungen in Verzug gerät.

7. Gesetzliche und normative Vorschriften

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung sowie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat MTCE aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Vertragsprodukte. Wenn Qualitätsnachweise vorliegen, so sind diese unaufgefordert der MTCE zur Verfügung zu stellen. Als wichtiger Vertragsbestandteil gilt generell die Einhaltung unserer Lieferantenanforderungen Umwelt (Doku 0078).

Desweiteren gelten unsere allgemeinen Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) in vollem Umfang.

8. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen inländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

9. Materialbeistellung

9.1 Werden dem Lieferanten Materialien durch uns beigestellt, so ist der Lieferant zur Prüfung verpflichtet, ob beigestellte Materialien für die vereinbarte Verarbeitung geeignet und brauchbar sind und ob Mängel vorliegen.

9.2 Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Vorbehaltsachen wird durch den Lieferanten stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Es wird vom Lieferanten für uns verwahrt. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsache.

10. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder Fertigungsmittel die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.

11. Sonstiges

11.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma.

11.2 Es ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden. Die Anwendungen der internationalen Kaufrechtsgesetze sind, sofern nicht anders vereinbart, ausgeschlossen.

11.3 Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.